

Informationen
zur Praxisführung
für niedergelassene
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld
– Sozialversicherung –
Tips – Informationen

dens med spezial

4 / 2018

Aus dem Inhalt	<u>Seite</u>
<u>Steuern</u>	
XFTRA Gold - Auslieferung steuerfrei	2
Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen	2/3
Grundsteuerreform	3
Veräußerungsfreibetrag nicht aus-geschöpft	3
Güterstandschaukel spart Schenkung-steuer	3/4
Schaden durch Mieter - Vandalismus als Werbungskosten	4
<u>Tips und Informationen</u>	
Datenschutz-Grundverordnung - Daten-schutzbeauftragter für Praxen	5
Unterhalt für ältere Kinder	6
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Vollarchitektur - Haftung im Vertrag	7
Brand und einfache Fahrlässigkeit	7
<u>Kapitalanlagen</u>	
Dividenden - Hauptversammlungs-terme	8
Die Gebert-Ampel	8

STEUERN

Ruhestand und Besteuerung

Mit der Überschrift „Mehr Geld im Alter“ wird aktuell in vielen Presseorganen ge-worben. So sollen die Nichtrentner in die Rentenversicherung einbezahlen, vor allem die Selbständigen. Diese freiwilligen Ein-zahlungen sollen sich aktuell rechnen, da höhere Bezüge erzielt werden können.

Dies kann im Einzelnen so sein, da viele Freiberufler einige Jahre pflichtversi-chert waren und dann nicht mehr in das ge-setzliche Umlagesystem einbezahlten. Eine Auffüllung durch Beiträge bis 60 Beitrags-monate ist sinnvoll, um die gesetzliche Rente zu erhalten. Darüber hinaus erhalten privat krankenversicherte Rentner einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung von augenblicklich 7,3 %.

Für alle anderen Freiberufler sollte über-prüft werden, ob es ratsam ist, von ihrem Geld- oder Aktienvermögen oder anderem Ver-mögen Geld in den Altersversorgungsbereich überzuleiten. Zwar können die Selbständi-gen augenblicklich pro Jahr 23.712 € (für Ledige) bzw. 47.424 € (für Verheiratete) steuerlich geltend machen.

Zuerst einmal werden diese Beiträge jedoch durch Zahlungen an das Versorgungswerk, Einzahlungen an die Rentenkasse durch die Ehefrau und andere Zahlungen an Lebens-ver-sicherungen reduziert. Das heißt, es muss



zuerst geprüft werden, ob noch Raum für einen genügenden steuerlichen Abzug verbleibt.

Des Weiteren holt sich der Fiskus im Alter durch die Besteuerung der Renten einen Teil zurück. Die Renten aus der Rürup-Rente und der gesetzlichen Rente müssen im Alter nämlich versteuert werden. Die Besteuerung liegt ab dem Jahre 2040 bei 100 % der Bezüge, während der steuerliche Abzug z.B. 2018 lediglich 86 % der Beiträge ausmacht. Im Alter liegt in der Regel das zu versteuernde Einkommen zwar niedriger als im aktiven Leben, doch muss berücksichtigt werden, dass durch den Niedrigzinssektor die Zuwächse bei der Altersversorgung in den nächsten Jahren ausfallen werden.

Fazit:

Der Freiberufler sollte steuerfreies Geld, so vor allem aus dem Verkauf von Immobilien oder aus niedrig versteuerten Kapitalanlagen, unseres Erachtens nicht in steuerbehaftete Altersversorgung überleiten, zumal in den kommenden Jahren eine weitere Plünderung der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Verschlechterung der Altersversorgungswerke nicht ausgeschlossen werden kann. Bevor Sie tätig werden, lassen Sie sich eingehend beraten. 1/4/2018

Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim - Ansatz einer Haushaltsersparnis

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen.

Dementsprechend sind Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung um eine Haushaltsersparnis zu kürzen es sei denn, der Pflegebedürftige behält seinen normalen Haushalt bei. Sind beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der

Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen. Siehe hierzu: Bundesfinanzhof vom 4.10.2017, VI R 22/16; BStBl 2018, 2, 179 ff. 2/4/2018

XETRA Gold - Auslieferung steuerfrei

Lässt sich der Anleger XETRA Gold physisch ausliefern und legt es in seinen Safe oder in das Depot bei einer Bank oder einer anderen Verwahrungsstelle, erfolgt die Auslieferung steuerfrei.

Bei diesen sog. Exchange Traded Commodities, die als Inhaberschuldverschreibungen verbrieft werden, erhält der Käufer das Recht, sich das hinterlegte Gold ausliefern zu lassen. Dieser Auslieferungsvorgang ist auch innerhalb einer Jahresfrist nicht steuerbar, da der Anleger durch die Auslieferung keinen wirtschaftlichen Vorteil hat. Ein Veräußerungsvorgang liegt nicht vor. Siehe BFH vom 6.2.2018, IX R 33/17 und Neue Wirtschafts Briefe 12/2018, S. 762. 3/4/2018

Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine vorläufige Staaten austauschliste zum 30.9.2018 bekanntgegeben. Danach werden vorläufig mit 101 Staaten Finanzkontendaten elektronisch ausgetauscht, natürlich auch mit Österreich, der Schweiz und vielen anderen europäischen und internationalen Ländern.

Hat ein Steuerpflichtiger in einem dieser Staaten Konten, deren Erträge er dem deutschen Fiskus nicht bekanntgegeben hat, muss er damit rechnen, dass er im Rahmen des Austauschs auffällt und dass das für ihn zuständige Finanzamt ihn wegen dieser Erträge anschreiben wird.

Sprechen Sie mit Ihrem Berater darüber, falls dies der Fall ist. 4/4/2018



Grundsteuerreform

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben entschieden und geben dem Gesetzgeber bis Ende 2019 Zeit, die längst überfällige Grundsteuerreform durchzuführen. Bis dahin muss das neue Gesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

Wie wirkt sich dies für die Kommunen und die Mieter bzw. Hausbesitzer aus?

Die Grundsteuer erzielt Einnahmen für die Gemeinden von rd. 14,1 Mrd. Euro (2017). Unklar ist noch, wie sich die neue Form der Grundsteuer auswirken wird. Die Mehrheit der Bundesländer will eine Neubewertung, die sehr aufwändig ist, vermeiden. Sinnvoll wäre es, die Grundsteuer aufkommensneutral umzusetzen. Trotzdem werden vor allem in Ballungszentren Objekte stärker besteuert werden. So rechnet man mit einer Steigerung der Grundsteuer in Großstädten mit durchschnittlich 200 € pro Jahr.

Man kann gespannt sein, wer sich mit welchen Plänen durchsetzt. Wir werden darüber berichten. 5/4/2018

Fortbildungskosten - Erfolgsabhängige Übernahme

Macht ein Arzt/Zahnarzt die Übernahme von Fortbildungskosten davon abhängig, dass die Prüfung bestanden wird, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers und Praxisinhabers führen dann nicht zu Arbeitslohn, wenn diese im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Damit soll die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters in der Praxis erhöht werden. In diesem Falle ist es unproblematisch, wenn der Mitarbeiter Rechnungsempfänger des Bildungsträgers ist, wenn der Arbeitgeber die Übernahme der Aufwendungen schriftlich zugesagt hat.

Erfolgt die Zusage nur unter der Bedingung,

dass die Prüfung bestanden wird, sieht die Finanzverwaltung darin einen Bonus und damit steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Siehe hierzu ausführlich: Steuer Seminar Nr. 24/18, Weber: Erfolgsabhängige Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber, S. 104 f. 6/4/2018

Veräußerungsfreibetrag nicht ausgeschöpft

Hat der Praxisinhaber das 55. Lebensjahr vollendet oder war er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, erhält er nach § 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz einen Veräußerungsfreibetrag von 45.000 €. Im vorliegenden Falle betreute der Freiberufler zwei Praxen, und der Veräußerungsgewinn wird auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit der Freibetrag von 45.000 € überschritten wird. Im vorliegenden Falle betrug der Veräußerungsgewinn der Praxis I 35.000 €, der der Praxis II 25.000 €.

Es stellt sich die Frage, ob der restliche Freibetrag von 10.000 € auf die zweite Praxis übertragen werden kann.

Dies ist nicht der Fall. Der Freibetrag eines Steuerpflichtigen wird nur einmal gewährt. Restbeträge können nicht übertragen werden. Siehe hierzu: Steuer Seminar Nr. 4/2018. Buscheinsky: Nicht ausgeschöpfter Freibetrag nach § 16 Abs. 4 ist auf anderen privilegierten Veräußerungsvorgang übertragbar?, S. 107 ff. 7/4/2018

Güterstandschaukel spart Schenkungssteuer

Der klassische Fall der traditionellen Ehe in Deutschland ist, dass der Ehemann als Versorger der Familie, Vermögen anhäuft, die Ehefrau - häufig Hausfrau - über so gut wie kein Vermögen verfügt. Will nun der Ehemann Geld auf die Ehefrau übertragen, läuft er Gefahr, dass er Schenkungssteuer



bezahlen muss.

Hier hilft die sog. Güterstandschaufel. Die Partner weisen in der Regel den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auf. Die Zugewinnsgemeinschaft wird von beiden Partnern beendet, und die Zugewinnausgleichsforderung unterliegt nicht der Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird der persönliche Freibetrag unter den Ehegatten von 500.000 € verschont. Später kann dann die Zugewinnsgemeinschaft wieder begründet werden. Der Vorteil ist, dass das Vermögen gleichgewichtig auf beide Partner verteilt ist. Siehe hierzu ausführlich: Aktueller Wirtschafts Dienst für Apotheker vom 15.4.2018, S. 18. 8/4/2018

Vorfälligkeitsentschädigung und Werbungskostenabzug

Wird vom Hauseigentümer ein Darlehen abgelöst, um es durch ein zinsgünstigeres Darlehen zu ersetzen, fällt in aller Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung an. Diese kann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, da der Eigentümer die Immobilie weiterhin zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nutzt. Mit der Ablösung des Darlehens fallen ab sofort geringere Zinsen an, so dass sich die Vermietungseinkünfte erhöhen. Das heißt, der Zusammenhang zu niedrigeren Zinsen und höheren Einkünften ist gegeben.

Dies gilt natürlich auch, wenn ein Darlehen in Gänze zurückbezahlt wird und hierbei Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen. Auch hier steigen die Einkünfte. Daher können die Vorfälligkeitszinsen als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. 9/4/2018

Schaden durch Mietervandalismus als Werbungskosten

Eine Eigentümer musste aufgrund von Schäden durch eine Mieterin 20.000 € aufwenden. Sie machte diese Kosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend.

steuerliche geltend. Da der aufgewendete Betrag 15 % der Anschaffungskosten des Immobilienobjekts überschritt, konnte dieser nur im Rahmen der Absetzung für Abnutzung anteilig mit 2 % über einen Zeitraum von 50 Jahren geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Nach seiner Auffassung gehören zu den Herstellungskosten sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommene Instandsetzung und Modernisierung anfallen. Hingegen sind Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt schuldhaft durch den Mieter eintrat, nicht den anschaffungsnahen Herstellungskosten zuzuordnen. Somit können die Aufwendungen sofort steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Siehe hierzu: Bundesfinanzhof, AZ.: IX R 6/16.

Hinweis:

Ein erfreuliches Urteil, das unseres Erachtens sachgerecht ist. Siehe auch: Haus und Grund Bonn aktuell Nr. 21/18, S. 34.

10/4/2018

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Abgeltungsteuer

Kapitalerträge unterliegen in der Regel der Kapitalertragsteuer von 25 %. Die Kapitalertragsteuer ist eine sog. Abgeltungsteuer. Das heißt, sie wird nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Allerdings hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, zur tariflichen Steuer zu optieren, was vor allem dann sinnvoll ist, wenn der durchschnittliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt.

Hat nun ein Steuerpflichtiger überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen und will Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen, ist dies